

G+H Schallschutz GmbH
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Bezeichnung der Parteien/ Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die G+H Schallschutz GmbH wird nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet. Der Vertragspartner, welcher auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen Leistungen in Anspruch nimmt, wird nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.2 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur für Vertragsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen und schriftlichen Abrede nicht anerkannt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferant erteilt dem Kunden dazu die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung.

3. Preise

- 3.1 Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Preise ab Werk (ex works Incoterms 2010), exklusive Verpackung, Fracht, Versicherung und Zustellungsgebühren, die, sofern der Kunde diese Leistungen wünscht, gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Bei der Bestellung vertretbarer (nicht individuell angefertigter) Sachen gelten vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Listenpreise als vereinbart.
- 3.4 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung von Kaufpreisen hat auf das vom Lieferanten benannte oder auf dem geschäftlichen Briefpapier eingedruckte Konto zu erfolgen.
- 4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 4.3 Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug und dessen Folgen.

4.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Soweit dem Kunden Skonto eingeräumt ist, darf ein entsprechender Abzug nur beim Ausgleich der Schlussrechnung durch Zahlung gemacht werden und nur dann, wenn auch sämtliche Abschlags- und Zwischenzahlungen fristgerecht bei uns eingegangen sind.

4.5 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Lieferanten anerkannten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar sind, werden nachfolgend als höhere Gewalt bezeichnet.
- 5.2 Als höhere Gewalt gelten auch, währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Aussperrungen, vom Lieferanten nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderungen der Verkehrswege und Verzögerungen bei der Einfuhr-bzw. Zollabfertigung.

6. Lieferzeit

- 6.1 Der Beginn der vom Lieferanten angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 6.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Lieferanten setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 6.3 Wird die Leistung des Lieferanten infolge eines Umstands, der als höhere Gewalt zu bewerten ist, unmöglich, verzögert oder erheblich behindert, so sind diese Folgen nicht als Vertragsverletzung zu bewerten und berechtigen den Kunden weder zur Aufkündigung bzw. Rückabwicklung des Vertrags, noch zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Verzug. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Umstand während eines vorliegenden Verzugs eintritt.
- 6.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.5 Sofern die Voraussetzungen von Abs. 6.4 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (ex works Incoterms 2010) vereinbart.
- 7.2 Wird die Kaufsache auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der

Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

8. Beistellung von Materialien/mangelbehaftete Vorleistungen

8.1 Wenn vom Kunden für die Ausführung des Auftrages Materialien beigestellt werden, so haftet für Mängel an diesen Materialien ausschließlich der Kunde.

8.2 Ist eine Abweichung der vertraglichen Beschaffenheit der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung auf konkrete Vorgaben des Kunden zurückzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung spezifischer technischer Systeme und/oder Materialien, und/oder Vorleistungen anderer Unternehmen und/oder Planer und war die Unstimmigkeit der Vorgaben nicht offenkundig, so ist diese Abweichung nicht als Mangel im Sinne der Sachmängelhaftung zu bewerten.

8.3 Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs der beigestellten Materialien trägt der Kunde.

9. Sachmängelhaftung sowie Rückgriff/Herstellerregress

9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Sachen. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.3 Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

9.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelansprüche zu, mit den Einschränkungen,

- dass die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung dem Lieferanten zusteht,
- dass geringfügige (unerhebliche Mängel) den Käufer lediglich zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigen und
- dass Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, ausgeschlossen sind, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferte Sache nachträglich an einen anderen Ort als dem Lieferort verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

9.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die

daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.6 Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für erforderliche Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen verlangen:

- erforderlich sind nur solche Ein- und Ausbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Sache und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Sachen betreffen, auf Grundlage orts- und marktüblicher Konditionen entstanden sind und vom Kunden durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen sind
- darüber hinausgehende Kosten des Kunden für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht gemäß § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig

9.7 Soweit die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Sache in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit unverhältnismäßig sind, ist der Lieferant berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern.

9.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen den Lieferanten gelten ferner Ziff. 9.4, dritter Punkt, und Ziff. 9.6 entsprechend.

10. Gesamthaftung

10.1 Die Haftung des Lieferanten für einfache Fahrlässigkeit wird unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden:

- für die zwingend gehaftet wird, z. B. nach ProdHaftG,
- wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- aufgrund einer Pflichtverletzung, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht).

10.2 Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten gemäß Ziff. 10.1, vierter Punkt, ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Schadensersatzansprüche des Kunden auf Ersatz des entgangenen Gewinns sind vorbehaltlich einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung gleichfalls ausgeschlossen.

10.4 Soweit die Haftung dem Lieferanten gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Haftung der leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfen des Lieferanten.

11. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung und Sicherheiten

11.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Lieferanten liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.3 Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist aber dies der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

11.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum

für den Lieferanten verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden tritt der Kunde dem Lieferanten auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferant nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

11.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

12. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

12.1 Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ludwigshafen. Unabhängig von der Höhe des Streitwerts wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.